

Satzung
des
Berufsverbandes der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie
und Infektionsepidemiologie e.V.
in der Fassung vom 27. April 2007

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Register-Nr. 1906 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, alle Berufsinteressen seiner Mitglieder im Bereich der medizinischen Mikrobiologie, Infektionsepidemiologie, Infektiologie und Krankenhaushygiene wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Förderung, Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene, die Vertretung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder gegenüber Behörden, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Verbänden und Organisationen sowie die Beratung der Mitglieder bzw. deren Vertretung in den dafür zuständigen Gremien bei Fragen der Qualität zu erbringender Leistungen und deren Sicherung.

(2) Der Berufsverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1963.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Bundesvorstandsmitgliedern wird für Ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

(a) jede Ärztin und jeder Arzt mit der in Deutschland erworbenen Anerkennung als Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie,

(b) Ärztinnen und Ärzte für klinische Mikrobiologie, Infektiologie oder Krankenhaushygiene sowie

(c) Ärztinnen und Ärzte in der Ausbildung nach mindestens zweijähriger, ganztägiger Weiterbildung in der medizinischen Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.

(2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

(a) Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen Bundesländern, die beim Inkrafttreten dieser Satzung eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der medizinischen Mikrobiologie oder medizinischen Immunologie in hauptamtlicher Stellung nachweisen.

(b) Naturwissenschaftler und Veterinärmediziner, die eine mindestens 5-jährige vollzeitige Tätigkeit in der medizinisch-mikrobiologischen oder –virologischen Diagnostik nachweisen können und eine Prüfung zum medizinischen Fachmikrobiologen oder Fachvirologen erfolgreich abgelegt haben.

(c) Veterinärmediziner, die eine Anerkennung als Fachtierarzt für Mikrobiologie und Serologie, bzw. Virologie nachweisen können.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist – unter Berufung auf ein Mitglied – ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Bundesvorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Die Mitglieder bezahlen Beiträge, deren Höhe für das jeweils folgende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung des Beitrages wird am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommene Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag einen Monat nach der Aufnahmebestätigung durch den Bundesvorstand.

(5) Der Bundesvorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien, wenn diese ihre ärztliche Tätigkeit aufgegeben haben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) beim Ableben des Mitgliedes;

(b) durch eine an den Bundesvorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung (diese ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig);

(c) nach Entzug der ärztlichen Approbation, deren Aufgabe oder nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (durch Beschluss der Mitgliederversammlung);

(d) nach vereinsschädigendem Verhalten, das den Zielen oder dem Ansehen des Berufsverbandes entgegensteht (durch Beschluss der Mitgliederversammlung);

(e) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Ausschlussandrohung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres geleistet worden ist, (durch Beschluss des Bundesvorstandes).

(2) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe vom Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Im Falle von § 4 (1c) und (1d) ist dem Betroffenen rechtliches Gehör durch Abgabe einer mündlichen Erklärung vor drei Bundesvorstandsmitgliedern oder durch schriftliche Äußerung innerhalb einer vom Bundesvorstand gesetzten Frist zu gewähren. Darüber hinaus ist ihm Gelegenheit zu geben, vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Im Rahmen der Ziele des Berufsverbandes hat jedes Mitglied das Recht, die individuelle Beratung durch den Berufsverband in Anspruch zu nehmen und ist aufgefordert, in den Organen des Berufsverbandes mitzuarbeiten. Der Berufsverband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren. Mit Kosten verbundene rechtliche oder sonstige Hilfe für ein Mitglied bedarf eines Bundesvorstandsbeschlusses.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Darüber hinaus erhalten sie das passive Wahlrecht für das Amt des Sprechers der außerordentlichen Mitglieder.

(4) Anfragen von Behörden, Verbänden oder Organisationen an Mitglieder über grundsätzliche, den Berufsverband betreffende Fragen dürfen von diesen nur nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand beantwortet werden. Auf Ersuchen des Bundesvorstandes sind solche Anfragen an diesen zur Erledigung weiterzuleiten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Bundesvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sechs Wochen mindestens einmal jährlich durch den Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Der Mikrobiologe“. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Zur Wahrung der Frist von sechs Wochen für diese Einladung ist das Datum der Aufgabe bei der Post maßgeblich.

(2) Sofern eine Satzungsänderung vorgesehen ist, ist deren Wortlaut der Tagesordnung beizufügen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung

(a) wählt den Bundesvorstand und die Kassenprüfer gemäß § (4) dieser Satzung;

(b) genehmigt den Geschäftsbericht sowie den Kassenbericht des Bundesvorstandes und erteilt dem Bundesvorstand Entlastung;

(c) genehmigt den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr;

(d) beschließt über zusätzliche Anträge zur Tagesordnung;

(e) beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern;

(f) beschließt über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes (gemäß § 2(1) dieser Satzung), Auflösung des Vereins (gemäß § 12 (1) dieser Satzung);

(g) legt den Mitgliedsbeitrag für das jeweils nächste Geschäftsjahr fest.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und bei Anträgen auf Änderung des Vereinszweckes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abstimmungsergebnisse und die sonstigen Gegenstände der Tagesordnung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Bundesvorsitzenden (oder dem Leiter der Versammlung) und dem Schriftführer (oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt zum nächstmöglichen Termin in der Verbandszeitschrift „Der Mikrobiologe“.

§ 8 Bundesvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand im Sinne von § 26, Abs. 1 BGB gehören an:

(a) der Bundesvorsitzende,

(b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,

(c) der Schriftführer,

(d) der Schatzmeister,

(e) fünf Besitzer,

(f) ein Sprecher der außerordentlichen Mitglieder

(g) bei einer Neuwahl des Bundesvorsitzenden der unmittelbare Vorgänger für längstens eine Amtsperiode.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26, Abs. 2 BGB gehören an:

(a) der Bundesvorsitzende,

(b) die stellvertretenden Bundesvorsitzenden,

(c) der Schriftführer,

(d) der Schatzmeister.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten. Der Bundesvorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins ermächtigen.

(4) Die Bundesvorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtsperiode des Bundesvorstandes beginnt jeweils am 01. Juli des Wahljahres und endet nach 3 Jahren mit Ablauf des 30. Juni. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Wiederwahl ist möglich. Sollte nach Ablauf der regulären Amtszeit des Bundesvorstandes noch keine Neuwahl erfolgt sein, so ist diese bis spätestens 31.12. desselben Jahres nachzuholen (ggf. als Briefwahl). Der Bundesvorstand bleibt dann bis zur Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl im Amt.

(5) Zu Bundesvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Bundesvorstandsmitglied. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann der Bundesvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

(6) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen die Sitzung leitenden Bundesvorsitzenden. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Bundesvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Bundesvorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(9) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Bundesvorstand in seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen.

(10) Der Bundesvorstand kann Landesobleute bestellen. Bei entsprechender Mitgliederzahl (≥ 10) im jeweiligen Bundesland sollten die Landesobleute (in der Regel zwei) von diesen Mitgliedern gewählt werden.

(11) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister notwendig werdenden Satzungsänderungen und die zum Zwecke der Herbeiführung oder Erhebung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Änderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der zur Zeit amtierende Bundesvorstand regelt den Übergang von der bisherigen auf die neue Satzung.

§ 9 Dringliche Beschlüsse

(1) Auf Veranlassung des Bundesvorstandes können in Fällen besonderer Dringlichkeit Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. In diesen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist nach Eingang aller innerhalb einer gesetzten Frist von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen ein Protokoll zu fertigen, das vom Bundesvorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und vom Schriftführer (oder seinem Stellvertreter) unterzeichnet werden muss. Dieses Protokoll muss

(a) den Wortlaut des zur Abstimmung gestellten Fragenkomplexes bestätigen, (b) feststellen, dass alle Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe gehabt haben und (c) das Abstimmungsergebnis unter Angabe der insgesamt eingegangenen Stimmen enthalten.

Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zugeben.

(3) Von einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind solche über die Auflösung des Vereins ausgeschlossen. Demgegenüber sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Änderungen des Vereinszweckes entgegen § 9 (1) dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal jährlich von jeweils zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen, die dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins muss ordentlicher Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung sein. Diese beschließt gemäß § 7 (5) dieser Satzung.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, sofern der Auflösungsbeschluss keine andere Verwendungsanordnung enthält, an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Förderung in der Medizinischen Mikrobiologie